

Reglement der Rechtshilfekasse

Begriff

- Artikel 1 Der Kantonalvorstand lässt Rechtsfragen, die LGL-Mitglieder und die Lehrpersonenbetreffen, durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt prüfen. Er übernimmt ausserdem die teilweisen Kosten für Vereinsmitglieder bei Rechtsauskünften oder Rechtsstreitigkeiten aus dem beruflichen Umfeld.

Befugnisse

- Artikel 2 Die Gesuche um Rechtsbeistand sind unter Offenlegung des Sachverhalts der Kantonalpräsidentin/dem Kantonalpräsidenten zuhanden des Kantonalvorstandes einzureichen. Der Vorstand entscheidet nach eventuell mündlicher Anhörung der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers über die Gewährung oder Ablehnung des Rechtsschutzes. Er stützt sich dabei auf die Empfehlungen der Vertrauensanwältin/des Vertrauensanwalts.

Abweisungsgründe

- Artikel 3 Das Gesuch kann abgewiesen werden, wenn die Gesuchstellerin/ der Gesuchsteller Lehrerinnen und Lehrer Glarus (LGL) nur beigetreten ist, um der Rechtsauskunft oder des Rechtsschutzes teilhaftig zu werden. Für einen Prozess, der erst nach dessen Beginn oder des Inkrafttretens des richterlichen Urteils dem Kantonalvorstand durch das betroffene Mitglied bekannt gegeben wird, kann keine Unterstützung garantiert werden.

Umfang

- Artikel 4 Der Rechtsbeistand kann sich auf einzelne oder alle Klagepunkte und Instanzen erstrecken. Für die Weiterziehung eines Prozesses gewährt der Kantonalvorstand von Lehrerinnen und Lehrer Glarus angemessene Beiträge. Entschieden wird in der Regel anlässlich der ordentlichen Vorstandssitzungen.

Wahl der Anwältin/des Anwalts

- Artikel 5 Die Wahl der Anwältin/des Anwalts ist den Mitgliedern freigestellt. Der Verkehr mit der Anwältin/dem Anwalt, die Beschaffung der Beweismittel und anderes ist Sache der Gesuchstellerin/ des Gesuchstellers. Sie/er ist verpflichtet, den Kantonalvorstand laufend zu informieren und ihm die Kostenabrechnung der Anwältin/ des Anwalts, des Gerichts und die Urteilspublikation im Wortlaut (Fotokopie) einzureichen.

Rückerstattungspflicht

- Artikel 6 Die Rechtsunterstützung ist von der Empfängerin/dem Empfänger zurückzuzahlen, wenn
- a. die/der Unterstützte den Weisungen des Kantonalvorstandes zuwiderhandelt
 - b. die Angaben der/des Unterstützten an den Kantonalvorstand nicht den Tatsachen entsprochen haben
 - c. die Kosten der/des Unterstützten vom Prozessgegner beglichen worden sind.

Inkraftsetzung

- Artikel 7 Dieses Reglement ist, gestützt auf Artikel 17 und 18 der Statuten von Lehrerinnen und Lehrer Glarus, gutgeheissen an der Kantonalkonferenz vom 3. September 2003, vom Kantonalvorstand angenommen worden. Es ersetzt das Reglement vom 4. September 1996. Es tritt sofort in Kraft.

Glarus, 3. September 2003

Der Präsident

Leni Takihara

Der Protokollaktuar

Daniel Emmenegger